Stand: 12.11.2025 07:32:32

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/22326

"Subsidiarität - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, COM (2018) 218 final, BR-Drs. 173/18"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 17/22326 vom 30.05.2018
- 2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/22364 des BU vom 05.06.2018
- 3. Beschluss des Plenums 17/22754 vom 14.06.2018
- 4. Plenarprotokoll Nr. 134 vom 14.06.2018



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

30.05.2018 Drucksache 17/22326

Antrag

der Abgeordneten Alexander König, Dr. Franz Rieger, Alex Dorow, Dr. Martin Huber, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Subsidiarität

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, COM (2018) 218 final, BR-Drs. 173/18

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, COM (2018) 218 final, BR-Drs. 173/18, Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Kommission stützt ihr Vorhaben auf folgende Rechtsgrundlagen: Art. 16, 33, 43, 50, 53 Abs. 1, 62, 91, 100, 103, 109, 114, 168, 169, 192, 207 und 325 des Vertrages über die Arbeitsweise der Eu-ropäischen Union (AEUV) sowie Art. 31 Euratom-Vertrag. Sie bezweckt die Verbesserung der Durchsetzung des Unionsrechts mit der Richtlinie.

Der Vorschlag betrifft eine Vielzahl von Rechtsgebieten. In vielen Bereichen kann sich die Kommission nicht auf die genannten Rechtsgrundlagen stützen und verletzt mit dem Richtlinienvorschlag das Subsidiaritätsprinzip. Im Folgenden sollen beispielhaft nur vier Aspekte herausgegriffen werden:

 Bedenken unter Kompetenz- und Subsidiaritätsgesichtspunkten hinsichtlich der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

Gemäß Art. 45 Abs. 4 AEUV sind Beschäftigte des öffentlichen Dienstes grundsätzlich vom Anwendungsbereich des AEUV und damit des Europarechts ausgenommen.

Eine Zuständigkeit der EU ist daher grundsätzlich abzulehnen, soweit der Schutz von Hinweisgebern Ausnahmen von der beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 37 Beamtenstatusgesetz) erfordert und ihre disziplinarrechtliche Behandlung erfasst. Ebenso ist eine Zuständigkeit der EU abzulehnen, soweit die Interessen des Geheimschutzes berührt sind. Diese Rechtsmaterien fallen ausschließlich in die Gesetzgebungskompetenzen der Mitgliedstaaten. Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung hat die EU in diesem Bereich keine Rechtsetzungsbefugnisse. Die in den Rechtsgrundlagen festgelegten Politikbereiche ermächtigen die EU nicht, im Bereich des Beamtenrechts, insbesondere des Disziplinarrechts, tätig zu werden.

Im Übrigen wird der Hinweisgeberschutz im Beamtenrecht bereits auf nationaler Ebene ausreichend verwirklicht, da Hinweise auf Missstände unter Einhaltung des Dienstwegs rechtmäßiges Verhalten darstellen und damit keine disziplinarrechtlichen Sanktionsmaßnahmen auslösen. Dieser vorgesehene Beschwerdeweg gilt auch für Hinweise auf rechtswidrige Umstände im Zusammenhang mit dem EU-Recht, da auch dieses die Verwaltung als unmittelbar anwendbares Recht bindet. Er ist Voraussetzung für eine geordnete Verwaltungsarbeit, die Verwaltungsaufwand verringert und eine transparente und objektive Entscheidungsfindung im Rahmen klarer Kompetenzzuweisungen beschleunigt. Das Ziel einer verbesserten Durchsetzung des EU-Rechts wird somit auf nationaler Ebene mit dem Mittel des Beamtenstatusrechts und des Disziplinarrechts sichergestellt. Daher ist es nicht erforderlich, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf das Beamtenrecht zu erstrecken.

- Bedenken unter Kompetenz- und Subsidiaritätsgesichtspunkten im Bereich der Beihilfenkontrolle
 - a) Die EU überschreitet ihre in Art. 109 AEUV festgelegte Regelungskompetenz.

Art. 109 AEUV berechtigt die EU zum Erlass von Durchführungsvorschriften des Rates zur

Durchsetzung des Beihilfe- bzw. Durchführungsgebots. Die Ermächtigung in Art. 109 AEUV erlaubt demgegenüber nicht, dass die EU Vorgaben zu Beihilfekontroll-/meldestrukturen innerhalb der Mitgliedstaaten macht, wie dies im Rahmen des oben genannten Richtlinienvorschlags durch die externen Meldekanäle vorgesehen ist. Eine Informationspflicht nationaler Behörden und von Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten direkt gegenüber der Kommission würde eine Art grenzüberschreitenden Dienstweg einführen und damit letztlich die nationalstaatlichen Verwaltungen zu "untergeordneten" (Beihilfe-)Behörden der Kommission machen. Durch den Kommissionsvorschlag würde der Weg für ein eigenes, unter der Aufsicht der Kommission stehendes Netz aus Meldestellen in den Mitgliedstaaten geebnet, dass parallel zu den mitgliedstaatlichen Verwaltungen existieren würde und deren Kontrolle entzogen wäre. Zu solchen (organisatorischen) Eingriffen in die Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten hat die EU keine Kompetenz.

 Neue Meldewege können durch die Mitgliedsstaaten geregelt werden und sind nicht erforderlich.

Im Übrigen weist der Richtlinienvorschlag in keinem Maße transnationale Aspekte auf, die durch die Mitgliedstaaten nicht ausreichend geregelt werden können. Es obliegt allein den Mitgliedstaaten, Strukturen zu organisieren, die die Beachtung der Beihilfevorschriften sicherstellen. Sie haben dazu die Organisationshoheit.

Außerdem erscheint eine Einführung solcher externen Meldewege nicht erforderlich: In der Verfahrensordnung des Rates über besondere

Vorschriften für die Anwendung von Art. 108 AEUV, dort Art. 24 Abs. 2 (neugefasst 2013), ist bereits eine Beschwerdemöglichkeit im Bereich der Beihilfen gegenüber der Europäischen Kommission unmittelbar geregelt. Es ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert Hinweise über rechtswidrige Beihilfen, die über nationale Behörden an die Kommission herangetragen werden, gegenüber Hinweisen haben, die unmittelbar bei der Kommission vorgetragen werden. Die Beschwerdemöglichkeit wurde erst im Jahr 2013 neu gefasst und hatte das Ziel, einer ausufernden Zahl von Beschwerden entgegenzuwirken, u. a. um Ressourcen der Kommission zu schonen. Es ist in keiner Weise dargelegt, warum diese erst vor wenigen Jahren neu geregelte Beschwerdemöglichkeit nicht mehr ausreichend sein soll.

3. Richtlinienvorschlag ist unverhältnismäßig

Soweit die vorgeschlagene Richtlinie auch alle Kommunen ab 10.000 Einwohnern sowie alle Unternehmen ab 50 Beschäftigten verpflichtend einbeziehen soll, ist sie schlicht unverhältnismäßig. Die vorgesehene Schaffung interner Meldekanäle und Verfahren für die Berichterstattung, Weiterverfolgung und Weitergabe von Berichten sog. Hinweisgeber erfordert einen enormen bürokratischen und personellen Aufwand, der gerade für kleine Kommunen und Unternehmen in besonderem Maße belastend wirkt. Dieser Aufwand ist nicht gerechtfertigt und im Hinblick auf die ohnehin bestehenden Meldewege und Vorkehrungen völlig unverhältnismäßig.

Abschließend verwahrt sich der Bayerische Landtag gegen den mit dem Richtlinienvorschlag implizierten Generalverdacht gegen die Behörden in den Mitgliedstaaten.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

05.06.2018 Drucksache 17/22364

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Antrag der Abgeordneten Alexander König, Dr. Franz Rieger, Alex Dorow u.a. CSU, Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 17/22326

Subsidiarität

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, COM (2018) 218 final, BR-Drs. 173/18

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: Dr. Franz Rieger Mitberichterstatter: Georg Rosenthal

II. Bericht:

- Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen federführend zugewiesen.
- Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 76. Sitzung am 5. Juni 2018 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung SPD: Ablehnung FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung Zustimmung empfohlen.

Dr. Franz Rieger Vorsitzender



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

14.06.2018 Drucksache 17/22754

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Alexander König, Dr. Franz Rieger, Alex Dorow, Dr. Martin Huber, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU.

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/22326, 17/22364

Subsidiarität

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, COM (2018) 218 final, BR-Drs. 173/18

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, COM (2018) 218 final, BR-Drs. 173/18, Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Kommission stützt ihr Vorhaben auf folgende Rechtsgrundlagen: Art. 16, 33, 43, 50, 53 Abs. 1, 62, 91, 100, 103, 109, 114, 168, 169, 192, 207 und 325

des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie Art. 31 Euratom-Vertrag. Sie bezweckt die Verbesserung der Durchsetzung des Unionsrechts mit der Richtlinie.

Der Vorschlag betrifft eine Vielzahl von Rechtsgebieten. In vielen Bereichen kann sich die Kommission nicht auf die genannten Rechtsgrundlagen stützen und verletzt mit dem Richtlinienvorschlag das Subsidiaritätsprinzip. Im Folgenden sollen beispielhaft nur vier Aspekte herausgegriffen werden:

 Bedenken unter Kompetenz- und Subsidiaritätsgesichtspunkten hinsichtlich der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

Gemäß Art. 45 Abs. 4 AEUV sind Beschäftigte des öffentlichen Dienstes grundsätzlich vom Anwendungsbereich des AEUV und damit des Europarechts ausgenommen.

Eine Zuständigkeit der EU ist daher grundsätzlich abzulehnen, soweit der Schutz von Hinweisgebern Ausnahmen von der beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 37 Beamtenstatusgesetz) erfordert und ihre disziplinarrechtliche Behandlung erfasst. Ebenso ist eine Zuständigkeit der EU abzulehnen, soweit die Interessen des Geheimschutzes berührt sind. Diese Rechtsmaterien fallen ausschließlich in die Gesetzgebungskompetenzen der Mitgliedstaaten. Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung hat die EU in diesem Bereich keine Rechtsetzungsbefugnisse. Die in den Rechtsgrundlagen festgelegten Politikbereiche ermächtigen die EU nicht, im Bereich des Beamtenrechts, insbesondere des Disziplinarrechts, tätig zu werden.

Im Übrigen wird der Hinweisgeberschutz im Beamtenrecht bereits auf nationaler Ebene ausreichend verwirklicht, da Hinweise auf Missstände unter Einhaltung des Dienstwegs rechtmäßiges Verhalten darstellen und damit keine disziplinarrechtlichen Sanktionsmaßnahmen auslösen. Dieser vorgesehene Beschwerdeweg gilt auch für Hinweise auf rechtswidrige Umstände im Zusammenhang mit dem EU-Recht, da auch dieses die Verwaltung als unmittelbar anwendbares Recht bindet. Er ist Voraussetzung für eine geordnete Verwaltungsarbeit, die Verwaltungsaufwand verringert und eine transparente und objektive Entscheidungsfindung im Rahmen klarer Kompetenzzuweisungen beschleunigt. Das Ziel einer verbesserten Durchsetzung des EU-Rechts wird somit auf nationaler Ebene mit dem Mittel des Beamtenstatusrechts und des Disziplinarrechts sichergestellt. Daher ist es nicht erforderlich, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf das Beamtenrecht zu erstrecken.

2. Bedenken unter Kompetenz- und Subsidiaritätsgesichtspunkten im Bereich der Beihilfenkontrolle

 a) Die EU überschreitet ihre in Art. 109 AEUV festgelegte Regelungskompetenz.

Art. 109 AEUV berechtigt die EU zum Erlass von Durchführungsvorschriften des Rates zur Durchsetzung des Beihilfe- bzw. Durchführungsgebots. Die Ermächtigung in Art. 109 AEUV erlaubt demgegenüber nicht, dass die EU Vorgaben zu Beihilfekontroll-/meldestrukturen innerhalb der Mitgliedstaaten macht, wie dies im Rahmen des oben genannten Richtlinienvorschlags durch die externen Meldekanäle vorgesehen ist. Eine Informationspflicht nationaler Behörden und von Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten direkt gegenüber der Kommission würde eine Art grenzüberschreitenden Dienstweg einführen und damit letztlich die nationalstaatlichen Verwaltungen zu "untergeordneten" (Beihilfe-)Behörden der Kommission machen. Durch den Kommissionsvorschlag würde der Weg für ein eigenes, unter der Aufsicht der Kommission stehendes Netz aus Meldestellen in den Mitgliedstaaten geebnet, dass parallel zu den mitgliedstaatlichen Verwaltungen existieren würde und deren Kontrolle entzogen wäre. Zu solchen (organisatorischen) Eingriffen in die Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten hat die EU keine Kompetenz.

 Neue Meldewege können durch die Mitgliedsstaaten geregelt werden und sind nicht erforderlich.

Im Übrigen weist der Richtlinienvorschlag in keinem Maße transnationale Aspekte auf, die durch die Mitgliedstaaten nicht ausreichend geregelt werden können. Es obliegt allein den Mitgliedstaaten, Strukturen zu organisieren, die die Beachtung der Beihilfevorschriften si-

cherstellen. Sie haben dazu die Organisationshoheit.

Außerdem erscheint eine Einführung solcher externen Meldewege nicht erforderlich: In der Verfahrensordnung des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 108 AEUV, dort Art. 24 Abs. 2 (neugefasst 2013), ist bereits eine Beschwerdemöglichkeit im Bereich der Beihilfen gegenüber der Europäischen Kommission unmittelbar geregelt. Es ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert Hinweise über rechtswidrige Beihilfen, die über nationale Behörden an die Kommission herangetragen werden, gegenüber Hinweisen haben, die unmittelbar bei der Kommission vorgetragen werden. Die Beschwerdemöglichkeit wurde erst im Jahr 2013 neu gefasst und hatte das Ziel, einer ausufernden Zahl von Beschwerden entgegenzuwirken, u. a. um Ressourcen der Kommission zu schonen. Es ist in keiner Weise dargelegt, warum diese erst vor wenigen Jahren neu geregelte Beschwerdemöglichkeit nicht mehr ausreichend sein soll.

3. Richtlinienvorschlag ist unverhältnismäßig

Soweit die vorgeschlagene Richtlinie auch alle Kommunen ab 10.000 Einwohnern sowie alle Unternehmen ab 50 Beschäftigten verpflichtend einbeziehen soll, ist sie schlicht unverhältnismäßig. Die vorgesehene Schaffung interner Meldekanäle und Verfahren für die Berichterstattung, Weiterverfolgung und Weitergabe von Berichten sog. Hinweisgeber erfordert einen enormen bürokratischen und personellen Aufwand, der gerade für kleine Kommunen und Unternehmen in besonderem Maße belastend wirkt. Dieser Aufwand ist nicht gerechtfertigt und im Hinblick auf die ohnehin bestehenden Meldewege und Vorkehrungen völlig unverhältnismäßig.

Abschließend verwahrt sich der Bayerische Landtag gegen den mit dem Richtlinienvorschlag implizierten Generalverdacht gegen die Behörden in den Mitgliedstaaten.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 auf:

Abstimmung

über Verfassungsstreitigkeiten, eine Europaangelegenheit und Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. Anlage 1)

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(Siehe Anlage 1)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Sehe ich keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Dann ist das so beschlossen. Der Landtag übernimmt damit diese Voten.

Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über die nicht einzeln zu beratenden Verfassungsstreitigkeiten, eine Europaangelegenheit und Anträge zugrunde gelegt wurden (Tagesordnungspunkt 3)

Es bedeuten:

(E) einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses
 (G) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen
 (ENTH) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder

Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss

(A) Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder

Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss

(Z) Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

Verfassungsstreitigkeiten

Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 9. Mai 2018
 (Vf. 7-VII-18) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der
 Art. 11 Abs. 3, Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c, Art. 16 Abs. 2 Satz 1, Art. 17 Abs. 1
 Nrn. 3 bis 5, Art. 20 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 und Art. 32a des Gesetzes über
 die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei
 (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
 14. September 1990 (GVBI. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des
 Gesetzes zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017
 (GVBI. S. 388) geändert worden ist

PII/G1310.18-0008 Drs. 17/22582 (G)

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Der Antrag ist unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Jürgen W. Heike bestellt.

Votum des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
Z	A	A	ohne

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, das Votum "Ablehnung" zugrunde zu legen.

zur 134. Vollsitzung am 14. Juni 2018

 Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. März 2018 (Vf. 20-VII-17) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Verordnung des Landkreises Fürstenfeldbruck über den Schutz von Landschaftsteilen (Landschaftsschutzverordnung) vom 8. Oktober 1979 (ABI. Nr. 33 vom 6. Dezember 1979) PII/G1310.17-0018 Drs. 17/22581 (E)

Der Landtag beteiligt sich nicht am Verfahren.

Votum des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
Z	团	团	ohne

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, das Votum "Zustimmung" zugrunde zu legen.

 Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. April 2018 (Vf. 3-VII-18) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 11 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) vom 22. März 2018 (GVBI. S. 118, BayRS 301-1-J) PII-G1310.18-0004 Drs. 17/22583 (E)

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Die Anträge sind unzulässig, jedenfalls aber unbegründet.
- III. Zur Vertreterin des Landtags wird die Abgeordnete Petra Guttenberger bestellt.

Votum des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
团	团	团	Z

zur 134. Vollsitzung am 14. Juni 2018

Europaangelegenheit

 Antrag der Abgeordneten Alexander König, Dr. Franz Rieger, Alex Dorow u.a. CSU, Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Subsidiarität

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, COM (2018) 218 final, BR-Drs. 173/18

Drs. 17/22326, 17/22364 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
团	A	团	A

Anträge

 Antrag der Abgeordneten Isabell Zacharias, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth u.a. SPD Zeit für Gerechtigkeit. Zeit für Queer I: Regelmäßige Erhebung der Lebenssituation von Iesbischen Frauen, schwulen Männern und Transgendern Drs. 17/17796, 17/22424 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	Z	Z	ENTH

 Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ulrich Leiner u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beteiligung Bayerns am Förderprogramm, um Kinderwunsch bei verheirateten und nicht verheirateten Paaren zu unterstützen Drs. 17/19078, 17/22425 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	ENTH	ENTH	Z

Anlage 1
zur 134. Vollsitzung am 14. Juni 2018

7.	Ilona Deckwerth u.a. Beschäftigte brauche	en Perspektiven: stung in Bayern absch		
		enden Ausschusses fü Jugend, Familie und Ir		
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A			
8.	Andreas Lotte u.a. SI Bessere Verzahnung im Bereich der Breitb Drs. 17/20808, 17/22	des Bundesprogramn andförderung	ns und der Landesprog	gramme
			ı nd Verkehr, Energie uı	nd Technologie
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A			Z
9.	Martina Fehlner u.a.	erendaren verhindern!	efan Schuster,	
	Votum des federführe Bildung und Kultus	enden Ausschusses fü	r	
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A			
10.	Stefan Schuster u.a.	staatlichen Verwaltung	, Doris Rauscher, des Freistaates Baye	rn verbessern
	Votum des federführe Fragen des öffentlich	enden Ausschusses fü en Dienstes	r	
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
				Z

 Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Zukunftskompetenzen an Bayerischen Schulen stärken – Perspektiven für Religionsunterricht, Ethik und Religionskunde I: Islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an bayerischen Schulen verankern Drs. 17/21152, 17/22668 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A		ENTH	Z

 Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Zukunftskompetenzen an Bayerischen Schulen stärken – Perspektiven für Religionsunterricht, Ethik und Religionskunde II.: Ethikunterricht mit Religionsunterricht gleichstellen Drs. 17/21153, 17/22669 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus

CSU	SPD	FREIE WAHLER	GRU
A	Z	ENTH	Z

 Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Zukunftskompetenzen an Bayerischen Schulen stärken – Perspektiven für Religionsunterricht, Ethik und Religionskunde III: Religionskundliche Bildung stärken

Drs. 17/21154, 17/22670 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	A	A	Z

 Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Unterrichtsversorgung an Bayerns Schulen I Zeitgemäße Datenerfassung für Bayerns Schulen Drs. 17/21220, 17/22671 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A			Α

Anlage 1
zur 134. Vollsitzung am 14. Juni 2018

15.	Antrag der Abgeordneten Hubert Alwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Unterrichtsversorgung an Bayerns Schulen II Vertretungskonzepte an Bayerns Schulen Drs. 17/21221, 17/22672 (A)				
	Votum des federführer Bildung und Kultus	nden Ausschusses für			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
	A				
16.	Antrag der Abgeordnet Prof. Dr. Michael Piazo Unterrichtsversorgung Eigenständigkeit der S Drs. 17/21222, 17/226	olo u.a. und Fraktion (F an Bayerns Schulen II chulen stärken	REIE WÄHLER)		
	Votum des federführer Bildung und Kultus	nden Ausschusses für			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
	A			ENTH	
17.	Antrag der Abgeordnet Prof. Dr. Michael Piazo Unterrichtsversorgung verbessern Drs. 17/21223, 17/223	olo u.a. und Fraktion (F an Bayerns Schulen I'	REIE WÄHLER)	an Schulen	
	Votum des federführer Fragen des öffentliche				
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
				Z	
18.	Antrag der Abgeordnet Prof. Dr. Michael Piazo Unterrichtsversorgung Drs. 17/21224, 17/226	olo u.a. und Fraktion (F an Bayerns Schulen \	REIE WÄHLER)	ute Schule	
	Votum des federführer Bildung und Kultus	nden Ausschusses für			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
	A				

19.	Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Schutz vor gesundheitlichen Risiken durch Tätowiermittel Drs. 17/21225, 17/22428 (E) [X]				
	Auf Antrag der CSU-Fraktion gemäß § 126 Abs. 3 BayLTGeschO "Zustimmung" zum abweichenden Votum des mitberatenden Ausschusses für Gesundheit und Pflege				
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
		团	团		
20.	. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Non scholae, sed vitae discimus – Alltagskompetenz am bayerischen Gymnasiun Drs. 17/21226, 17/22675 (A)				
	Votum des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus				
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
	A	A		A	
21.	Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Karl Vetter u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Schulgeldfreiheit für Physio-, Ergotherapeuten und Logopäden Drs. 17/21252, 17/22666 (A)				
	Votum des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus				
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
	A	Z	团		
22.	 Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller u.a. und Fraktion (SPD) Maßnahmen zur Förderung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männel Drs. 17/21254, 17/22579 (A) 				
	Votum des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration				
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
	A	Z		Z	

zur 134. Vollsitzung am 14. Juni 2018

23.	Antrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann u.a. SPD Humanitäres Bleiberecht für Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewa und Erweiterung des Rechtsanspruchs auf Duldung in § 60a Abs. 2 Satz 2 Aufentho Drs. 17/21264, 17/22665 (A) Votum des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A	Z	A	
24.	 Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Gudrun Brendel-Fischer, Ingrid Heckner u.a. und Fraktion (CSU) Stärkung der Heilmittelerbringer – Schulgeldfreiheit für die Ausbildung der Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Logopäden und weiterer zugehöriger Heilberufe in Bayern Drs. 17/21280, 17/22678 (E) Votum des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus 			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	Z			Z
25.	Antrag der Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann, Annette Karl, Natascha Kohnen u.a. SPD			

Bayernweite Umstellung des ÖPNV auf Elektrobusse mitfinanzieren Drs. 17/21443, 17/22687 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für

Votum des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A		A	ENTH

 Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gisela Sengl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hofübergaben und Existenzgründungen in der Landwirtschaft für eine vielfältige ländliche Entwicklung Drs. 17/21449, 17/22048 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kommunen bei Luftreinhaltung unterstützen -

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	Z	Z	Z

27.	27. Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bericht der Staatsregierung zum Jugendarrest Drs. 17/21569, 17/22664 (E)			
	Votum des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
				Z
28.	 Antrag der Abgeordneten Georg Rosenthal, Volkmar Halbleib, Inge Aures u.a. SPD Bayerisch-polnische Beziehungen beleben I – Baldige Sitzung der bayerisch-polnischen Expertenkommission notwendig Drs. 17/21577, 17/22378 (E) Votum des federführenden Ausschusses für 			
	Bundes- und Europaar	ngelegenheiten sowie	regionale Beziehunger	1
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
				Z
29.	 Antrag der Abgeordneten Georg Rosenthal, Volkmar Halbleib, Inge Aures u.a. SPD Bayerisch-polnische Beziehungen beleben II – Bilanz und Perspektiven seit dem Regierungswechsel in Polen Drs. 17/21578, 17/22379 (E) 			
	Votum des federführenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
30.	Antrag der Abgeordneten Volkmar Halbleib, Georg Rosenthal, Reinhold Strobl u.a. SPD Bayerisch-polnische Beziehungen beleben III - Anliegen der Deutschen Minderheit in Polen besonderes Augenmerk schenken Drs. 17/21579, 17/22380 (E)			
	Votum des federführenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
				Z